

Leitfaden zur Nutzung des Namens und Akronyms der UNESCO und der Biosphärenreservatlogos durch die UNESCO-Biosphärenreservate in Deutschland

Aktualisierte Fassung – 14. November 2011

I. Einführung:

Die Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur (im Weiteren UNESCO genannt) ist die einzige Organisation der Vereinten Nationen, die in ihrer Satzung die Bildung von Nationalkommissionen durch die Mitgliedstaaten vorsieht; für Deutschland ist dies die Deutsche UNESCO-Kommission (im Weiteren DUK genannt). Die Nationalkommissionen sind nationale Verbindungsstellen des Mitgliedstaates in allen seine Beziehungen zur UNESCO betreffenden Angelegenheiten und sie sind als Verbindungsstellen in allen Angelegenheiten tätig, die für die UNESCO von Interesse sind. Sie sorgen u.a. auf nationaler Ebene für sinnvolle Kohärenz aller Netzwerke der von UNESCO-Konventionen oder zwischenstaatlichen Programmen anerkannten Stätten und Institutionen.

Im November 2007 hat die 34. Generalkonferenz der UNESCO „Richtlinien für die Verwendung des Namens, des Akronyms, des Logos und der Internet-Domännennamen der UNESCO“ („Richtlinien von 2007“) verabschiedet. Sie sind in der Übersetzung des Sprachendienstes des Auswärtigen Amtes in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Übersetzungsdienst der Vereinten Nationen unter www.unesco.de veröffentlicht; in englischer Sprache unter www.unesco.org.

Die Richtlinien von 2007 haben zwei Ziele:

- den Gebrauch des Namens, des Akronyms, des Logos der UNESCO durch alle dazu berechtigten Stellen weltweit zu fördern und zu vereinheitlichen und
- Missbrauch durch nicht berechnigte Stellen zu vermeiden bzw. zu verhindern.

Sowohl der Name, das Akronym und das Logo der UNESCO als auch das Logo des UNESCO-Programms „Der Mensch und die Biosphäre“ (im Weiteren MAB genannt) sind international geschützte Zeichen. In Deutschland nimmt die DUK den Schutz der sich daraus ergebenden Rechte wahr, u.a. mithilfe des Patent- und Markenrechts.

Die Nutzung des Namens und des Akronyms der UNESCO und des Biosphärenreservatlogos (s.u.) ist grundsätzlich nur nach ausdrücklicher Autorisierung durch die DUK möglich; falls zudem die Autorisierung durch die UNESCO erforderlich ist, holt die DUK diese ein. Allein die UNESCO ist berechnigt, das UNESCO-Logo ohne Zusatz zu verwenden.

Der Vorstand der DUK hat im Oktober 2008 die erste Fassung dieses Leitfadens zur Umsetzung der Richtlinien von 2007 in den zahlreichen UNESCO-Netzwerken in Deutschland (Welterbestätten, Biosphärenreservate, UNESCO-Lehrstühle, UNESCO-Projektschulen, UNESCO-Clubs, Einträge der Memory of the World Liste) verabschiedet. Alle Kommentare und Verbesserungsvorschläge, die der DUK aus diesen Netzwerken zwischen 2008 und 2011 zugetragen wurden, wurden geprüft und sind in diese umfassend revidierte Fassung des Leitfadens eingeflossen.

Dieser Leitfaden gilt für alle deutschen UNESCO-Biosphärenreservate. Er erläutert und veranschaulicht die Grundsätze der Nutzung des Namens, des Akronyms und Logos der UNESCO und des Biosphärenreservatlogos. Er soll die immer zahlreicher werdenden Nutzungen vereinheitlichen, missbräuchliche und uneindeutige Nutzungen vermeiden helfen und das Verfahren bei der Bereitstellung der Logos vereinfachen. Er ist Orientierungshilfe und enthält Handlungsanweisungen. In Zweifelsfällen ist die DUK zu konsultieren.

II. Das Biosphärenreservatlogo

Das **Biosphärenreservatlogo** setzt sich zusammen aus dem Logo der UNESCO (Tempel mit Erläuterung in mindestens einer Sprache) und dem Logo des MAB-Programms sowie Nennung des offiziellen Namens des Biosphärenreservats und Jahr der Anerkennung), verbunden durch eine grafisch genau definierte gepunktete Linie. Die exakt definierten Textbausteine dienen dazu, die Verbindung zwischen dem jeweiligen Biosphärenreservat und der UNESCO präzise zu definieren. Dieser Logoverbund ist zwingend, es ist nicht möglich, das Logo des MAB-Programms ohne das Logo der UNESCO (oder umgekehrt) zu verwenden.



III. Nutzung des Biosphärenreservatlogos:

- (i) Nur DUK kann die Nutzung des Biosphärenreservatlogos autorisieren; wo zusätzlich die UNESCO-Autorisierung nötig ist, holt dies die DUK ein. Durch Anerkennung einer Stätte als UNESCO-Biosphärenreservat erlangen die Verwaltungsstelle(n) des Biosphärenreservats das Recht auf Nutzung eines Biosphärenreservatlogos für nichtkommerzielle Zwecke. Zusätzlich zu den Verwaltungsstelle(n) können weitere autorisierte öffentliche Stellen eines Biosphärenreservats – z.B. im UNESCO-Antrag benannte, administrativ verantwortliche Behörden das Recht erhalten. Die DUK autorisiert diese Behörden und Einrichtung nach Anerkennung im Allgemeinen pauschal und unbefristet, das spezifische Biosphärenreservatlogo für nichtkommerzielle Zwecke selbst zu nutzen.
- (ii) Die Autorisierung ist an die Bedingung geknüpft, dass in jedem Fall die Beziehung der Biosphärenreservats zur UNESCO unmissverständlich deutlich ist. Die Verwaltungsstellen erkennen die Verantwortung für alle rechtlichen Folgen der Nutzung an.
- (iii) Die Verwaltungsstelle soll das jeweilige Logo in seiner Außendarstellung durchgängig in allen nichtkommerziellen Zusammenhängen nutzen. Dies wird ausdrücklich gewünscht von UNESCO und DUK. Die DUK betrachtet die Verwaltungsstellen als Partner bei der Umsetzung dieses Leitfadens – nur gemeinsam kann Missbrauch des Biosphärenreservatlogos durch Dritte verhindert werden. Missbrauch besteht insbesondere dann, wenn der Eindruck erweckt oder in Kauf genommen wird, ein Dritter stehe direkt mit der UNESCO oder der DUK in Verbindung oder die UNESCO zertifiziere die Qualität eines Produkts oder einer Dienstleistung.
- (iv) Die Verwaltungsstelle darf Dritte nicht autorisieren, das Biosphärenreservatlogo zu nutzen.
- (v) Die pauschale Autorisierung kann nachträglich auf weitere zuständige öffentliche Stellen und Einrichtungen oder Trägereinrichtungen und von diesen zur Wahrnehmung ihrer Interessen beauftragte Stellen ausgeweitet werden. Dazu kann die Verwaltungsstelle der DUK jederzeit schriftlich begründete Vorschläge unterbreiten. Gleiches gilt für Rechtsnachfolger aufgelöster Behörden. Beispiel: Landratsämter, Regierungspräsidien, Bürgermeister, Tourismusbeauftragte, Landes- oder Bundesbehörden.

- (vi) Einrichtungen wie Fördervereine oder Freundeskreise können grundsätzlich nicht pauschal autorisiert werden, das Biosphärenreservatlogo zu nutzen. Eine einmalige, zeitlich befristete Autorisierung für einzelne Projekte ist auf schriftlichen Antrag bei der DUK möglich.
- (vii) Eine kommerzielle Verwendung des Biosphärenreservatlogos ist nicht zulässig. Ein Beispiel für nicht zulässige kommerzielle Nutzung ist Einsatz im Rahmen von Kooperationen mit privaten Partnern wie Reiseveranstalter, Gastronomie und Hotellerie (zur Nutzung des Akronymes in Kooperationen siehe IV.v). Weitere Beispiele sind die kommerzielle Werbung im Bereich des Tourismus, der Verkauf von Waren und Dienstleistungen, Merchandising und über den Buchhandel vertriebene kommerzielle Publikationen. Die Erhebung von Schutzgebühren oder anderen Gebühren zur Deckung der Produktionskosten wird i.A. nicht als kommerziell gedeutet. Wissenschaftliche Publikationen für ein Spezialistenpublikum werden i.A. ebenfalls nicht als kommerziell gedeutet. Newsletter oder Websites der Verwaltungsstelle werden i.A. ebenfalls nicht als kommerziell gedeutet, selbst wenn darin vereinzelte Verweise auf kommerzielle Angebote enthalten sind. Hingegen signalisiert das Biosphärenreservatlogo direkt neben kommerziellen Angeboten in Katalogen oder auf Websites von Dritten (z.B. Führungen) i.A. eine Zertifizierung und ist dann nicht zulässig. In allen Zweifelsfällen sollte die DUK kontaktiert werden.
- (viii) Ausnahmen vom Verbot der kommerziellen Nutzung des Biosphärenreservatlogos bedürfen des Abschlusses eines eigenständigen Vertrags mit der DUK und/oder der UNESCO.
- (ix) Das jeweilige Biosphärenreservatlogo im für den Druck geeigneten EPS-Format wird von der DUK zur Verfügung gestellt, vollständig vektorisiert und auf durchsichtigem Hintergrund. Die Verwaltungsstelle trägt dafür Sorge, dass die Umwandlung in andere elektronische Formate vor Ort sachgemäß durchgeführt wird. Neben der Standardfarbvariante (alle graphischen Elemente in Schwarz, MAB-Logo bunt), ist auch die Darstellung ganz in schwarz oder ganz in weiß möglich, andere Farben sind nicht zulässig. Um das Biosphärenreservatlogo sollte angemessener (mindestens etwa zehn Prozent der Logodimensionen) Weißraum bleiben. Veränderungen des Biosphärenreservatlogos, zum Beispiel durch Integration in ein eigenes Signet, sind nicht zulässig, mit Ausnahme der Veränderung der Dicke der schwarzen Konturlinie des MAB-Logos, die der graphisch optimalen Darstellung dient und nicht Teil des Logos ist; sie sollte an Logo-Größe und an Hintergrund angepasst werden oder kann ggf. sogar ganz entfallen. Die DUK steht jederzeit für Rückfragen zur Verfügung und kann bei Bedarf auch andere Varianten (z.B. andere Sprachen) bereit stellen.
- (x) Das Corporate Design der „Nationalen Naturlandschaften“ macht enge Vorgaben und Höhenbeschränkungen für andere graphische Elemente, z.B. für Flyer, Broschüren und ähnliche Produkte. Standardmäßig ist somit der für das Biosphärenreservatlogo zur Verfügung stehende Platz weniger als etwa 15 Millimeter hoch, weshalb grundsätzlich davon ausgegangen werden kann, dass auf den Vorderseiten solcher Printprodukte auf die Schriftzüge unter dem UNESCO-Tempel und dem MAB-Logo verzichtet werden muss. Wo immer möglich, muss das vollständige Biosphärenreservatlogo auf der Rückseite aufgeführt werden. In Fällen, wo dies nicht möglich ist (z.B. für gefaltete Flyer ohne Rückseite), muss ein entsprechendes Textelement an prominenter Stelle in den Fließtext aufgenommen werden: z.B. „Das Biosphärenreservat Vessertal-Thüringer Wald wurde 1979 vom Programm „Der Mensch und die Biosphäre“ der UNESCO, der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft, und Kultur anerkannt.“. Auch in diesen Fällen ist die (dann gekürzte) Punktlinie unverzichtbarer Logo-Bestandteil.



- (xi) Sollten mehrere Biosphärenreservate aufgrund geographischer Nähe oder inhaltlicher Übereinstimmung ein gemeinsames Biosphärenreservatlogo nutzen wollen, kann dieses bei der DUK beantragt werden, welche die Anfrage mit den zuständigen Stellen bei der UNESCO abstimmt. Dies gilt auch für Zusammenschlüsse mit Mitgliedern anderer UNESCO-Netzwerke. Für die Nutzung gelten alle vorgenannten Aussagen.
- (xii) Biosphärenreservate berichten jährlich in einer knappen schematischen Form (qualitativ und quantitativ) an die DUK über Umfang und Intensität der Nutzung des Biosphärenreservatlogos.

IV. Nutzung des Akronyms „UNESCO“:

- (i) Grundsätzlich ist das Akronym „UNESCO“ in exakt demselben Umfang rechtlich geschützt wie das Logo der UNESCO. Somit gelten grundsätzlich alle Aussagen unter (III.) auch für die Bezeichnung „UNESCO-Biosphärenreservat“. Eine Stätte erhält durch die Anerkennung als UNESCO-Biosphärenreservat keinen neuen Eigennamen, den sie bedingungslos nutzen dürfte. Zugleich ist die Zahl der Möglichkeiten der gewollten und sinnvollen wie auch der ungewollten und missbräuchlichen Verwendung im Fall des Akronyms weitaus größer.
- (ii) Rein deskriptive Verwendungen des Akronyms „UNESCO“ in den Fügungen UNESCO-Biosphärenreservat“ sind in Fließtexten in nicht hervorgehobener Weise zulässig, sofern sie sachlich richtig und eindeutig sind und sofern das Akronym UNESCO graphisch nicht hervorgehoben wird (nicht: Fett- oder Kursivschreibung, Unterstreichung, andere Schriftgröße, -farbe oder -type).

Die deskriptive, also Tatsachen beschreibende Verwendung ist *scharf abzugrenzen* von *plakativer* kommerzieller Verwendung in Form von Slogans, Marketing Claims, Werbeformeln. Insbesondere darf nicht der Eindruck erweckt oder in Kauf genommen werden, es bestehe eine nichtzutreffende Verbindung mit der UNESCO oder die UNESCO zertifiziere die Qualität eines Produkts oder einer Dienstleistung.

Beispiele:

- Nicht zulässig sind neue Fügungen wie „UNESCO-Biosphärenregion“ oder „UNESCO-Biosphäre“; ebenso falsche Formulierungen wie „UNESCO-Projekt“ anstelle von „UNESCO-Biosphärenreservat“.
- Nicht zulässig sind Fügungen wie „UNESCO-Hotel“ oder „UNESCO-Biosphärenhotel“.
- Zulässig im Fließtext sind Fügungen wie „Unser Hotel liegt im UNESCO-Biosphärenreservat Rhön“ oder „Unsere Wattwanderangebote im UNESCO-Biosphärenreservat Niedersächsisches Wattenmeer finden Sie in dieser Broschüre.“
- Nicht zulässig sind plakative Werbeformeln in Katalogen oder Flyern wie „Freizeitparadies am UNESCO-Biosphärenreservat“ oder wie „Exklusive Übernachtung im UNESCO-Biosphärenreservat“.
- Nicht zulässig sind Werbeformeln auf Produkt-Etiketten „Mineralwasser aus dem UNESCO-Biosphärenreservat Rhön“; Ausnahmen sind möglich im Rahmen von Kooperationen (siehe IV.iv).
- Nicht zulässig sind z.B. auch plakative Pressemitteilungen, die statt der Inhalte einer Kooperation mit einem Biosphärenreservat in Überschrift/Unterüberschrift ausschließlich den UNESCO-Bezug hervorheben, z.B. „Ein Euro pro XXX für UNESCO-Stätte XXX“.

In allen Zweifelsfällen ist die DUK zu kontaktieren.

- (iii) Die Verwaltungsstelle darf und soll das Akronym UNESCO in den Fügungen „UNESCO-Biosphärenreservat“ durchgängig in allen nichtkommerziellen Zusammenhängen nutzen; dies umfasst auch graphisch hervorgehobene Verwendungen wie Überschriften und Titel von Publikationen. Die Verwaltungsstelle darf das Akronym UNESCO in den Fügungen „UNESCO-Biosphärenreservat“ auch in kommerziellen Zusammenhängen nutzen, sofern diese nicht plakativ sind, wie unter (IV.ii) beschrieben. Möglichst sollten Inhalte und Ziele des

MAB-Programms (Modellregionen für nachhaltige Entwicklung) immer mit kommuniziert werden.

- (iv) Die Verwaltungsstelle darf „besonders geeignete Partner“ vor Ort auch mit einem Kooperationstitel wie z.B. „Partner des UNESCO-Biosphärenreservats XXX“ auszeichnen, sofern diese Auszeichnung auf der Basis transparenter und ehrgeiziger Auswahlkriterien erfolgt, welche mit der DUK abgestimmt sind, und sofern die DUK in die Auswahl einbezogen ist. Eine „besondere Eignung“ entsprechend „ehrgeiziger“ Auswahlkriterien ist festzustellen vor dem Hintergrund der anspruchsvollen Inhalte und Ziele des MAB-Programms.